

§ 1 Beitrag für aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von 100,- €. Der Beitrag im ersten Mitgliedsjahr ist abhängig vom Zeitpunkt des Beitritts und beträgt 10,- € pro Monat aber maximal 100,- €.

Folgende Ermäßigungen gelten für weitere Familienmitglieder:

- das erste weitere Mitglied bezahlt 75,- € Jahresbeitrag, das Zweite 50,- €; für das Dritte ist die Mitgliedschaft kostenlos.
- Rabatte werden nur auf das gesamte Kalenderjahr gewährt.

Mitglieder, die als Vorstand oder Übungsleiter im Verein tätig sind, werden vom Mitgliedsbeitrag befreit bzw. erhalten eine Übungsleiter- oder Ehrenamt-Pauschale in Höhe des Jahresbeitrags.

§ 2 Beitrag für passive Mitglieder

Passive Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von 25,- €

§ 3 Weitere Gebühren

Die im folgendem aufgeführten Gebühren werden nicht durch die Mitgliederhauptversammlung festgelegt oder beschlossen.

- **Lizenzgebühr (Jahressichtmarke)**

Die Bezahlung in Höhe von 22,- € erfolgt einmalig pro Jahr mit der Beitragszahlung des jeweiligen Kalenderjahres.

- **Pass inklusive Lizenzgebühr (Jahressichtmarke)**

Für die Ausstellung eines Passes werden einmalig 35,- € fällig.

- **Prüfungen**

Kyu-Prüfung: 20,- € (pro Prüfung)

§ 4 Zahlung

Die Beitragsgelder und Gebühren werden grundsätzlich mittels SEPA Lastschriftverfahren auf unser Vereinskonto eingezogen. Zahlungstermin für den Mitgliederbeitrag und Lizenzgebühren ist der 15. Februar.

§ 5 Austritt im laufenden Jahr

Alle angefallenen Kosten für Lizenzen (Jahressichtmarke), Judo-Pass, Prüfung, Trainingslager, Judoanzüge, Busfahrten, etc. müssen in jedem Fall vom Mitglied bezahlt werden.

Teilnahmegebühren, die aufgrund von verbindlicher Anmeldung durch das Mitglied seitens des Vereins gezahlt werden müssen, sind vom Mitglied zu übernehmen, wenn aus einem anderen Grund als Krankheit oder familiären Notfall die Teilnahme abgesagt wird. Dies gilt insbesondere auch für Startgelder u. ä., die von der Judoschule oder dem Förderverein getragen werden.

Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft und einer Beendigung der Trainingsteilnahme bis zum 31.03. des Jahres aufgrund von Umzug mit einer Entfernung, die eine Teilnahme am Training nicht zulässt, wird der halbe Jahresbeitrag erstattet. Bei langer Krankheit oder Verletzung von mehr als 12 Trainingswochen ununterbrochener Dauer (im Zweifelsfall durch ärztliches Attest zu belegen, Schulferien zählen nicht dazu) wird für die Dauer des Ausfalls anteilig die Hälfte des Beitrags erstattet. Die Schulferien stellen keine Trainingswochen dar.

(Stand der Beitragsordnung: 06.02.2020)